

Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft

Erste Übersicht über den Beratungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse zu den zur abschließenden Beratung überwiesenen Vorlagen

Der Bürgerschaft (Landtag) ist nach § 21 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft regelmäßig eine Übersicht über den Beratungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse zu den Vorlagen vorzulegen, die zur abschließenden Beratung in Ausschüsse und Deputationen überwiesen worden sind.

Die Übersicht ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung der Präsidentin Kenntnis.

Antje Grotheer

Anlage(n):

1. Anlage zu Drs-21-1287

Vorlage	Überwiesen am /wohin	Behandlung in Ausschuss oder Deputation	Bericht an Landtag / Stadtbürgerschaft
BSG-Urteil zur Versicherungspflicht von Honorarkräften: Freiberuflichkeit an Bremer Weiterbildungseinrichtungen sichern Antrag der Fraktion der FDP vom 3. Dezember 2024 (Drucksache 21/881)	18. Sitzung 11. Dezember 2024 Die Bürgerschaft (Landtag) überweist den Antrag zur abschließenden Behandlung an die staatliche Deputation für Arbeit .	Befassung in der staatlichen Deputation für Arbeit am 11. März 2025 Anlage 1 Vorlage zur Deputationssitzung und Auszug aus dem Protokoll	Die Deputation lehnt mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke und BÜNDNIS DEUTSCHLAND gegen die Stimme des Vertreters der FDP bei Enthaltung der Vertreter der CDU-Fraktion den Antrag ab.
Bremer Sportvereine stärken – Chancen einer Vereinsberatung nutzen Antrag der Fraktion der FDP vom 22. Oktober 2024 (Drucksache 21/800)	18. Sitzung 11. Dezember 2024 Die Bürgerschaft (Landtag) überweist den Antrag zur abschließenden Behandlung an die staatliche Deputation für Sport .	Befassung in der staatlichen Deputation für Sport am 29. Januar 2025 Anlage 2 Vorlage zur Deputationssitzung, Protokollauszug	Die Deputation lehnt mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die Linke gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND den Antrag ab.
Poolärzte im Bereitschaftsdienst von Sozialversicherungspflicht freistellen Antrag der Fraktion der FDP vom 11. Juni 2024 (Drucksache 21/606)	19. Sitzung 22. Januar 2025 Die Bürgerschaft (Landtag) überweist den Antrag zur abschließenden Behandlung an die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz	Befassung in der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz am 18. Februar und am 18. März 2025 Anlage 3 Vorlage zur Deputationssitzung am 18. Februar Protokollauszug vom 18. Februar Vorlage zur Deputationssitzung am 18. März, Protokollauszug vom 18. März	Die Deputation lehnt den Antrag mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der CDU, der FDP und des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND ab.

Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 bis 2023 Mitteilung des Senats vom 7. Januar 2024 (Drucksache 21/938)	Die Bürgerschaft (Landtag) überweist den Bericht zur abschließenden Behandlung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung	Befassung im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung am 19. Februar 2025 und 19. März 2025 Anlage 4 Ausschussvorlage, Protokollauszüge der Sitzungen vom 19. Februar 2025 und 19. März 2025	Der Ausschuss nimmt von dem Bericht Kenntnis.
Anpassung der Kostenerstattung für die Bewirtschaftung von Grünland in Bremer Natura2000 Landschafts- und Naturschutzgebieten Antrag der Fraktion der CDU vom 11. Februar 2025 (Drucksache 21/1005)	20. Sitzung 26. Februar 2025 Die Bürgerschaft (Landtag) überweist den Antrag zur abschließenden Behandlung an die staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft	Erste Befassung in der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft, weitere Befassung noch ausstehend.	

Vorlage VL 21/4254

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Arbeit	11. März 2025	beschließend

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

BSG-Urteil zur Versicherungspflicht von Honorarkräften: Freiberuflichkeit an Bremer Weiterbildungseinrichtungen sichern (Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP)

Vorlagentext

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2024 den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP „BSG-Urteil zur Versicherungspflicht von Honorarkräften: Freiberuflichkeit an Bremer Weiterbildungseinrichtungen sichern“ (Drucksache 21/881) vom 03. Dezember 2024 zur abschließenden Beratung an die staatliche Deputation für Arbeit überwiesen.

Konkret hat die FDP-Fraktion beantragt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- 1. um Rechtssicherheit für die Beschäftigung von Freiberuflichen einfach und zweifelsfrei zu gewährleisten, sich auf Bundesebene für eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens einzusetzen, die*
 - a. klare gesetzliche Positivkriterien umfasst sowie*
 - b. zudem eine neutrale Stelle für die Statusfeststellung vorsieht, um Interessenkonflikte zukünftig zu vermeiden.*
- 2. der staatlichen Deputation für Kultur und der staatlichen Deputation für Arbeit sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten.*

Der Bürgerschaftsantrag der FDP-Fraktion wurde im Landtag am 12. Dezember 2024 zur abschließenden Behandlung an die staatliche Deputation für Arbeit überwiesen.“

Das SGB IV gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung. Das statusrechtliche Feststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung fußt im Rentenversicherungsrecht.

Die Zuständigkeit für Rentenversicherungsrecht und damit auch für das statusrechtliche Feststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung liegt nach der Geschäftsverteilung des Senats bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Dies ist bei der Verteilung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der bremischen Ressorts zu beachten.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist über den Beratungsgang und das Abstimmungsergebnis der staatlichen Deputation für Arbeit zu informieren.

B. Lösung

I. Ausgangslage

Selbständige sind grundsätzlich nicht verpflichtet, in die gesetzlichen Sozialversicherungen, einschließlich der Rentenversicherung, einzuzahlen. Sie erhalten vom Auftraggeber ihr Honorar und es obliegt ihrer Eigenverantwortung, finanzielle Vorsorge für den Ruhestand zu treffen.

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) prüft die Eigenart von Vertragsverhältnissen unter anderem im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV. Mit ihrer Entscheidung stellt die DRV für die Beteiligten und die Sozialversicherungsträger rechtsverbindlich fest, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, für die Sozialversicherungsabgaben zu entrichten sind.

Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Entscheidung vom 28. Juni 2022 (Az. B12 R 3/20 R) unter Hinweis auf die hohe Bedeutung der sozialen Pflichtversicherungssysteme die Kriterien verschärft, die herangezogen werden, um zu entscheiden, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV handelt. Maßstab dafür ist, ob Anhaltspunkte bestehen für eine weisungsgebundene Tätigkeit und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Das Gericht kam durch strenge Auslegung verschiedener Kriterien zu der Einschätzung, eine Musiklehrerin an der städtischen Musikschule sei keine selbständige Honorarkraft. Dabei relativierte das BSG die Bedeutung der fachlichen Weisungsfreiheit und stellte maßgeblich auf die organisatorische Eingliederung der Lehrerin ab (u.a. Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung, Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und –räume). Aufgrund seiner Bewertung kam das BSG zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Die Entscheidung des BSG ist ein in einem Einzelfall ergangenes Urteil zu dem Beschäftigungsstatus einer Musikschullehrerin. Infolge dieses Urteils beschlossen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine Neuausrichtung der Praxis von Sozialversicherungsprüfungen (somit auch der Statusfeststellungsverfahren) bei Honorarkräften. Diese Neuausrichtung basiert auf strengeren – sich am Herrenberg-Urteil orientierenden – Maßstäben.

Problemaufriss/Folgen

Die Deutsche Rentenversicherung kündigte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts an, Honorarverträge sukzessive zu prüfen und nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge nachzufordern. Eine Überprüfung kann durch Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV sowie im Rahmen von Betriebsprüfungen gemäß § 28p SGB IV erfolgen.

Bildungseinrichtungen bundesweit sahen Rechtsunsicherheiten und fürchteten, der Einsatz selbständiger Lehrkräfte und damit unter Umständen auch ihre Finanzierungsgrundlage könnten gefährdet sein. Zudem stand die Frage ggf. umfangreicher Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Raum.

Seit Sommer 2024 wurden auf Bundesebene verschiedene Übergangsregelungen getroffen, um die Frage des Sozialversicherungsstatus von Honorarkräften vorübergehend rechtssicher zu gestalten. Zunächst fanden im Rahmen von Arbeitskreisen auf Bundesebene Verhandlungen zwischen dem BMAS, den Vertretern der Spitzenverbände der Sozialversicherungen, Bildungseinrichtungen und dem DGB statt. Aufgrund dessen galt bis 15. Oktober 2024 ein Moratorium, nach dem die

Sozialversicherungsträger alle Betriebsprüfungen aussetzen. Statusfeststellungsverfahren sollten weiterhin durchgeführt werden.

An die Stelle des Moratoriums trat anschließend ein „Stillhalteabkommen“. Danach sollten Betriebsprüfungen wiederaufgenommen werden, aber für den Zeitraum bis Ende 2022 nach dem Prüfungsmaßstab vorgenommen werden, der vor dem Herrenberg-Urteil galt. Alle ab 2023 auftretenden Fälle wurden zunächst zurückgestellt. Statusfeststellungsverfahren waren weiterhin möglich und konnten nicht ausgesetzt werden.

Im Januar 2025 hat der Bundestag eine zweijährige Übergangsregelung für selbstständige Lehrkräfte bis Ende 2026 beschlossen, um Rechtssicherheit herzustellen, bis eine abschließende Neuregelung gefunden ist (BT-Drucksache 20/14744: Omnibus-Regelung zur Schaffung einer Übergangslösung für Lehrtätigkeiten in einem neuen § 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

II. Aktuelle Rechtslage/Praxis in Deutschland

Im Rahmen sogenannter Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV oder im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV wird geprüft, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Betriebsprüfungen werden von Seiten der DRV in einem regelmäßigen Turnus durchgeführt (alle vier Jahre, §§ 28p Absatz 1a Satz 2 Nr. 1-3 SGB IV). Verfahren zur Statusfeststellung können auf Antrag der Vertragsparteien oder der Krankenkasse durchgeführt werden. Statusprüfungen können sowohl ein individuelles Vertragsverhältnis als auch „homogene Gruppen“ umfassen, wie zum Beispiel alle Lehrkräfte eines Fachbereichs.

Der Bundestag hat im Januar 2025 eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 verabschiedet (BT-Drucksache 20/14744). Mit dem „Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ wurde ein neuer § 127 SGB IV geregelt. Dieser fingiert für Vertragsverhältnisse, die eine Honorarlehrtätigkeit begründen sollten, eine selbstständige Lehrtätigkeit. Voraussetzungen dafür sind:

- die Vertragsparteien gingen bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit aus (Abschluss eines Honorarvertrags) und
- die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, stimmt zu.

III. Initiative der Bundesländer/Bundesrat

Bremen hat im Bundesrat bereits für eine zeitnahe, belastbare und rechtssichere Lösung für die Beschäftigung von Lehrkräften in Weiterbildungseinrichtungen votiert.

Das Land Berlin brachte im November 2024 eine Initiative zur „[...] Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbstständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen“ in den Bundesrat ein (Bundesrat [Drucksache 577/24](#)).

In der Sache zielte das Land Berlin mit der Initiative darauf ab, die Bundesregierung möge schnellstmöglich eine rechtssichere Lösung für den rechtssicheren Einsatz von Honorarkräften erarbeiten. Etwaige Nachzahlungsverpflichtungen aus der Zeit zwischen dem hier in Rede stehenden Urteil und der neuen gesetzlichen Regelung seien dabei zu vermeiden.

Federführend wurde die Initiative im Ausschuss Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) behandelt. Daneben befassten sich der Ausschuss Kulturfragen sowie der Ausschuss für Innere Angelegenheiten mit der Initiative.

Der federführende AIS und der Ausschuss für Kulturfragen empfahlen, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. Diese zielten insbesondere darauf ab, einen rechtssicheren und praktikablen Einsatz der Lehrkräfte zu gewährleisten und die Bedürfnisse der Praxis stärker zu berücksichtigen. Der

Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfahl dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen (Bundesrat Drucksache 577/1/24).

Am 14. Februar 2025 wurde der EntschlieÙungsantrag im Bundesrat mit den Stimmen der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe der Ausschuss-Empfehlungen angenommen (Bundesrat Drucksache 577/24(B)).

Mit Blick auf die gravierenden Auswirkungen der Statusfeststellung und deren Bedeutung für eine hohe Zahl an Beschäftigungsverhältnissen fordern die Länder mit ihrem Beschluss klare gesetzliche Regelungen und gegebenenfalls untergesetzliche Regelungen. Die betroffenen Einrichtungen sollen Rechts- und Handlungssicherheit erlangen und ihre Angebote aufrechterhalten können. Es bedarf Regelungen, die nach den praktischen Erfordernissen der Einrichtungen auch eine freiberufliche Lehre im Rahmen einer eindeutigen Statureinordnung ermöglichen und so den Betrieb der Einrichtungen in ihrer bestehenden Form erhalten. Zugleich sollte die zukünftige soziale Absicherung der freiberuflichen Lehrkräfte ausdrücklich mitbedacht und in einer interessengerechten Lösung verankert sein.

IV. Bewertung des Antrags

1. Forderung gesetzlicher Positivkriterien

Der Senat lehnt die Forderung in ihrer konkreten Ausgestaltung ab.

Nach Einschätzung des Senats ist fachlich zweifelhaft, ob die von der FDP geforderten gesetzlichen Positiv-Kriterien eine angemessene Grundlage darstellen können, für eine Vielzahl unbestimmter Sachverhalte eine rechtssichere Lösung zu finden.

Mit dem Beschluss des Bundesrats zur „Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschule“ haben die Bundesländer bereits ihr stärkstes Instrument zur Gestaltung der Gesetzgebung auf Bundesebene wahrgenommen.

Da die derzeitige Übergangsregelung zur Statusfeststellung nach § 7a SGB IV bis Ende 2026 befristet ist, werden sich die Bundesländer gegenüber der Bundesregierung auch nach dem Bundesratsbeschluss weiterhin mit Nachdruck für eine dauerhafte gesetzliche Lösung engagieren.

Der Senat der Freien Hansestadt setzt sich auf Bundesebene seit langem für die Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ein, wenn die Voraussetzungen abhängiger, personengebundener Dienstleistung vorliegen.

Für den Einsatz von Dozentinnen und Dozenten an Bildungseinrichtungen bedarf es aus Sicht des Senats einer rechtssicheren, interessengerechten Lösung, die klare Voraussetzungen festlegt für den Einsatz sozialversicherungspflichtiger und nicht sozialversicherungspflichtiger Lehrkräfte.

Das Gesamtbild der Honorarbeschäftigten ist äußerst heterogen und entzieht sich einer pauschalen Betrachtung. Das Modell der Volkshochschule und anderer Weiterbildungseinrichtungen kann nur mit einem relevanten Kontingent von Honorarkräften aufrechterhalten werden. Es lebt von seinem heterogenen und stetigen Wandel unterliegenden Programm, insbesondere in seinem freien Angebot. Die Volkshochschulen berücksichtigen bei der inhaltlichen Gestaltung aktuelle Trends, gegenwärtige wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Diskurse und engagieren entsprechende Dozentinnen und Dozenten.

Insbesondere im freien Programm der beiden Volkshochschulen in Bremen und Bremerhaven ist eine große Anzahl Lehrkräfte mit geringem Stundendeputat, unregelmäßiger Durchführung von Lehrangeboten und überwiegend freier Lehrplangestaltung tätig. Die vollständige Erbringung des Unterrichts durch festangestellte Lehrkräfte wäre für die Volkshochschulen nicht realisierbar.

Insofern ist der Bundesgesetzgeber gefragt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Bildungs- und Weiterbildungsbetriebe eine existenzsichernde, interessengerechte Lösung zu erarbeiten. Diesen Prozess wird der Senat der Freien Hansestadt Bremen weiterhin aufmerksam und aktiv begleiten.

2. Forderung nach einer neutralen Stelle zur Statusfeststellung

Der Senat lehnt die Forderung ab.

Mit Rücksicht auf das Streben nach Bürokratieabbau und Konsolidierung von Haushaltsmitteln erscheint es ausgeschlossen, neben den Fachexperten der Deutschen Rentenversicherung eine andere, externe Prüfstelle für Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfungen der Sozialversicherungen aufzubauen.

Das Gebot der Neutralität und gegenseitigen Kontrolle staatlicher Gewalt ist gewahrt durch das Nebeneinander der Vorgaben des Gesetzgebers im SGB IV, der Durchführung durch die Deutsche Rentenversicherung und der Kontrollmöglichkeit durch die Sozialgerichte.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

An den Bremer Volkshochschulen sind Frauen zu etwa zwei Dritteln und damit stärker vertreten als Männer. Sollten infolge einer Neuregelung statusbestimmender Vorschriften künftig mehr Frauen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, könnten diese hiervon voraussichtlich durch höhere Rentenanwartschaften aufgrund höherer Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung profitieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Kultur sowie der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erstellt. Die Senatorin für Kinder und Bildung hatte Gelegenheit zur Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung

1. Die staatliche Deputation für Arbeit lehnt den in die Deputation für Arbeit zur abschließenden Beratung überwiesenen Antrag der FDP-Fraktion ab.
2. Die staatliche Deputation für Arbeit bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Bremische Bürgerschaft über das Ergebnis ihrer Beschlussfassung zu informieren.

4. Punkte, die ohne Debatte beschlossen werden sollen

Es liegen keine Vorlagen vor.

II. Vorlagen

- 1. BSG-Urteil zur Versicherungspflicht von Honorarkräften: VL 21/4254**
Freiberuflichkeit an Bremer
Weiterbildungseinrichtungen sichern (Dringlichkeitsantrag der
Fraktion der FDP)

Frau Dr. Kärigel (Referat 41 / SASJI) führt auf Grundlage der Vorlage in das Thema ein. Es werde empfohlen, den Antrag abzulehnen, da fachlich zweifelhaft sei, ob die von der FDP geforderten gesetzlichen Positiv-Kriterien eine geeignete Grundlage bieten, um für eine Vielzahl unbestimmter Sachverhalte eine rechtssichere Lösung zu gewährleisten.

Zudem werde auch die Forderung nach einer neutralen Stelle zur Statusfeststellung zur Ablehnung empfohlen. Angesichts des Ziels, Bürokratie abzubauen und Haushaltsmittel zu konsolidieren, erscheine es nicht sinnvoll, neben den Fachexpert:innen der Deutschen Rentenversicherung eine zusätzliche externe Prüfstelle für Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfungen der Sozialversicherungen aufzubauen.

Frau Hornhues (Fraktion der CDU) erklärt, dass sich ihre Fraktion enthalten werde, da sie den Regelungsbedarf auf Bundesebene sieht und diesem nicht vorgreifen möchte.

Herr Dr. Hess-Grunewald (Fraktion der SPD) weist darauf hin, dass in der Diskussion zwei formale Aspekte zu unterscheiden seien: zum einen die Frage des konkreten Antrags und des Umgangs damit, zum anderen die grundsätzliche Thematik der Statusfeststellung. Frau Dr. Kärigel habe überzeugend dargelegt, warum dem Antrag aus sachlichen Gründen nicht zugestimmt werden kann, und diesen Argumenten schließe er sich an.

Gleichzeitig müsse jedoch über die weitergehende Fragestellung diskutiert werden. Auch wenn eine Übergangsfrist bestehe, müsse eine tragfähige Lösung gefunden werden. Es greife zu kurz, eine Regelung nur für Kulturbetriebe und Hochschulen vorzusehen. Vielmehr sei zu überlegen, ob ein Sonderrecht für bestimmte Beschäftigungsbereiche geschaffen werden soll. Die Tendenz gehe dahin, die Kriterien strenger zu fassen, nachdem sie in der Vergangenheit großzügiger gehandhabt worden sind. Es stelle sich die Frage, wer später von Altersarmut betroffen sein könnte, wenn über freiberufliche Tätigkeiten keine Rentenansprüche erworben würden. Dieses Problem beschränke sich nicht nur auf Kulturbetriebe und Hochschulen, sondern betreffe viele private Unternehmen.

Besonders herausfordernd sei die Tatsache, dass viele Honorarkräfte selbst den Status der Freiberuflichkeit beibehalten wollen, da er ihnen größere Flexibilität ermöglicht, ohne die langfristigen Konsequenzen zu bedenken. Die politische Debatte gehe weit über den aktuellen Antrag hinaus, und Statusfragen seien von erheblicher Bedeutung.

Herr Akkamis (Fraktion der FDP) weist darauf hin, dass insbesondere Syndizi, die als Rechtsanwälte tätig sind, sowie IT-Professionals betroffen seien. Viele von ihnen würden mit Rückforderungen konfrontiert, die in einigen Fällen existenzbedrohende Ausmaße annehmen können.

Es müsse im gemeinsamen Interesse aller liegen, für dieses Problem eine Lösung auf Bundesebene zu finden. Er halte den vorliegenden Antrag für richtig und unterstützenswert, da er bewusst allgemein formuliert ist. Umso bedauerlicher sei es, dass er keine Zustimmung findet.

Frau Heuser (DIE LINKE) merkt an, dass sie den bisherigen Ausführungen zustimmt. Dennoch stehe die Rechtssicherheit für die Träger und Einrichtungen sowie insbesondere für die Honorarkräfte im Vordergrund. Dies müsse das zentrale Ziel sein.

Der Entschließungsantrag im Bundesrat befinde sich bereits auf einem guten Weg. Sie bittet darum, über den aktuellen Stand und den weiteren Prozess informiert zu werden, da das Thema auch in Bremen viele Beschäftigte betreffe.

Nachtrag der Verwaltung vom 25.03.2025

Die Zuständigkeit für Rentenversicherungsrecht und damit auch für das statusrechtliche Feststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung liegt nach der Geschäftsverteilung des Senats bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Daher sollte die Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz perspektivisch die zuständige Anlaufstelle für Informationen sein.

Herr Schellenberg (Bündnis Deutschland) erklärt, dass im Zuge der Recherchen zu diesem Antrag Gespräche mit unmittelbar betroffenen Honorarkräften geführt wurden. Dabei habe sich ein uneinheitliches Meinungsbild ergeben.

Besonders bedenklich sei die Schilderung einer Betroffenen, die darauf hingewiesen habe, dass zunehmend der Eindruck entstehe, in den Bereich der Scheinselbstständigkeit gedrängt zu werden. Dies verdeutliche die Notwendigkeit einer klaren bundespolitischen Regelung, die allgemeinverbindliche Vorgaben schafft. Vor diesem Hintergrund werde seine Fraktion den Antrag ablehnen.

Herr Gotthelf (Ver.di Bremen) spricht sich dafür aus, schutzbedürftige Honorarkräfte in Weiterbildungseinrichtungen in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen, um für diese Personengruppe möglicher Altersarmut vorzubeugen. Die sich daraus ergebenden Personalmehrkosten schätze er auf ca. 25 %. Er regt an, den Landesausschuss für Weiterbildung in den weiteren Prozess zur Fortentwicklung der Bundesgesetzgebung zur Versicherungspflicht von Honorarkräften einzubinden.

Im Rahmen seiner Wortmeldung erklärt Herr Gotthelf zudem, die in der Vorlage enthaltene Aussage: *„Selbständige sind grundsätzlich nicht verpflichtet, in die gesetzlichen Sozialversicherungen, einschließlich der Rentenversicherung, einzuzahlen.“* sei falsch. Zur Begründung beruft er sich auf § 2 SGB VI. Danach seien u.a. folgende selbständige Erwerbsgruppen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig:

- Handwerker:innen und Hausgewerbetreibende;
- Lehrer:innen, Erzieher:innen, Hebammen und in der Pflege Beschäftigte;
- Künstler:innen und Publizist:innen;
- Selbstständige mit einem Auftraggeber;
- Seelots:innen sowie Küstenschiffer:innen und –fischer:innen.

Nachtrag der Verwaltung vom 25.03.2025

Anders als von Herrn Gotthelf argumentiert, widerlegt die Regelung in § 2 SGB VI nicht die kritisierte Aussage zur Rentenversicherungspflicht selbständig Erwerbstätiger. Sie ist - im Gegenteil - ein Beleg für die zutreffende Bewertung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

§ 2 SGB VI legt fest, welche selbstständig Tätigen kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind. Die enumerative Aufzählung dokumentiert, dass eine Versicherungspflicht selbständig Erwerbstätiger in der gesetzlichen Rentenversicherung nur in den gesetzlich genannten Fällen besteht.

Der Regelungszweck der Norm liegt darin, dass über die Gruppe der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer:innen hinaus im Laufe der Entwicklung bestimmte Berufsgruppen trotz ihrer Selbstständigkeit generell für sozial so schutzbedürftig

angesehen und in die Versicherung aufgenommen wurden (BeckOGK/Nusser, 15.2.2025, SGB VI § 2 Rn. 3).

1. Die staatliche Deputation für Arbeit lehnt den in die Deputation für Arbeit zur abschließenden Beratung überwiesenen Antrag der FDP-Fraktion ab.
2. Die staatliche Deputation für Arbeit bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Bremische Bürgerschaft über das Ergebnis ihrer Beschlussfassung zu informieren.

Abstimmungsergebnis zu Nr. 1

Fraktion der SPD: Zustimmung

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Zustimmung

Fraktion DIE LINKE: Zustimmung

Fraktion der CDU: Enthaltung

Fraktion der FDP: Ablehnung

Fraktion Bündnis Deutschland: Zustimmung

Abstimmungsergebnis zu Nr. 2

Fraktion der SPD: Zustimmung

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Zustimmung

Fraktion DIE LINKE: Zustimmung

Fraktion der CDU: Zustimmung

Fraktion der FDP: Zustimmung

Fraktion Bündnis Deutschland: Zustimmung

2. Erstes Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

VL 21/4255

Herr Hausen (Abteilungsleitung Arbeit, Weiterbildung und Transformation) führt in die Vorlage ein. Es habe ein Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof gegeben, dessen Urteil die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Landesverfassung bestätigt hat. Das Votum sei jedoch äußerst knapp ausgefallen und habe Hinweise zum Geltungsbereich im Zusammenhang mit der Gruppenhomogenität der Arbeitgeber:innen enthalten. Diese Hinweise seien in die Novellierung des Gesetzes aufgenommen worden.

Anlage 2

Der Senator für Inneres und Sport
S7 / Stabsreferat Sport

Frau Blös
Tel.: +59840
23. Januar 2025

Vorlage VL 21/4011

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Sport	29. Januar 2025	beschließend

Wirtschaftlichkeit: VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

Bremer Sportvereine stärken – Chancen einer Vereinsberatung nutzen
(Antrag der Fraktion der FDP)

Vorlagentext

A. Problem

Am 22. Oktober 2024 hat die Fraktion der FDP einen Antrag in der Bürgerschaft (Landtag) gestellt (*Teil B_Anlage1_Vereinsberatung*). Darin beantragt die Fraktion die Etablierung einer zentralen Vereinsberatungsstelle bzw. Ausweitung der bestehenden Vereinsberatungsstelle beim Bremer Fußball-Verband e.V. (BFV) für den gesamten organisierten Sport in Bremen. Dafür kalkuliert der Verband dem Antrag zufolge jährliche Kosten von rund 25.000 Euro. Die professionelle Vereinsberatung soll den Sportvereinen die Möglichkeit der Hilfe zur Selbsthilfe geben und sie beispielsweise in den Bereichen Mitglieder- und Übungsleitergewinnung, Verbesserung der Zusammenarbeit und Stärkung der Jugendarbeit, Verwaltungsarbeit und Digitalisierung, Marketing, Sponsoring oder Fördermittelgewinnung unterstützen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der FDP ohne Aussprache an die Deputation für Sport zur abschließenden Beratung überwiesen.

B. Lösung

Im Folgenden bezieht der Senator für Inneres und Sport Stellung zum Antrag der Fraktion der FDP.

In kritischer Abwägung aller möglichen Positionen und Argumente wurden der BFV und der Landessportbund Bremen e.V. (LSB) im Rahmen dieses Antrags befragt und beide Institutionen haben dazu eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Zusammengefasst gab es folgende Rückmeldungen: Der BFV hat bereits 2015 erste Konzepte für eine Vereinsberatung eingeführt, die kontinuierlich weiterentwickelt und ergänzt wurden und werden. Eine konkrete Maßnahme ist dabei die Einführung sogenannter Club-Berater, die den Vereinen oder Fußballsparten bundesweit seit 2022

Beratungsangebote liefern. Der BFV sieht sich jedoch nicht als sportartenübergreifender Ansprechpartner aller Vereine.

Der LSB bestärkt hingegen im Zusammenhang mit dem Antrag der FDP erneut seine Position, die Finanzierung einer sportartenübergreifenden Vereinsberatungsstelle von der FHB einzufordern und mit dem BFV ein kooperatives Vorgehen abzustimmen, um von der vorhandenen Expertise und den Strukturen des BFV zu profitieren. Der LSB sieht eine Notwendigkeit insbesondere kleine Vereine bei grundsätzlichen strukturellen und finanziellen Herausforderungen (Generierung von Drittmitteln) um die Vereinsentwicklung zu begleiten.

Zusammenfassend ist eine staatliche Finanzierung dieser Stelle aus Sicht des Senators für Inneres und Sport, trotz der seitens der beiden Dachorganisationen des organisierten Sports dargelegten Argumente, grundsätzlich abzulehnen. Dies wird wie folgend begründet:

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sowie der Autonomie des Sports kann eine freiwillige staatliche Unterstützung erst dann erfolgen, sofern keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Besonders in Zeiten knapper Haushaltsmittel muss diesem Grundsatz strikt gefolgt werden. Sofern die Aufgabe einer Vereinsberatung aus Sicht des organisierten Sports als essentiell angesehen wird, wäre diese auch vom LSB, als Hauptvertretung des organisierten Sports, aus eigenen Mitteln, die sich aus den Beiträgen der Mitglieder zusammensetzen, zu tragen. Vor dem Hintergrund der Selbstverantwortung der Vereine könnte eine solche Stelle beispielsweise durch eine nur sehr geringe Beitragserhöhung vom organisierten Sport selbst finanziert werden.

Weiterhin ist die staatliche Finanzierung eines Stellenaufwuchses beim LSB ohne einen letztlich eindeutigen Auftrag (im Gegensatz z.B. Kinderschutz) nicht zu begründen, wenn in der Verwaltung der FHB ab sofort zur Konsolidierung des Haushalts 1,45% p.a. der vorhandenen Personalstellen einzusparen sind.

Aus diesen Gründen kann dem Antrag aus Sicht des Senators für Inneres und Sport nicht entsprochen werden.

Anlage:

Teil B_Anlage1_Vereinsberatung

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Sport lehnt den Antrag der FDP zur Einführung einer Vereinsberatung ab.

Anlage(n):

1. Teil B_Anlage1_Vereinsberatung

Antrag der Fraktion der FDP

Bremer Sportvereine stärken – Chancen einer Vereinsberatung nutzen

„Im Alleingang wird es schwer, erfolgreich zu sein“, so die Erkenntnis des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Gemeinsam mit seinen Landesverbänden hat der DFB deshalb ein Maßnahmenpaket geschnürt und das Projekt „Club-Berater“ auf den Weg gebracht. Erklärtes Ziel ist es, Vereine bei ihrer Arbeit und ihren Herausforderungen zu unterstützen und die Vereinsqualität zu verbessern. Entsprechend hat der Bremer Fußball-Verband (BFV) einen „Club-Berater“, der die hiesigen Fußballvereine kostenfrei nach ihren individuellen Anforderungen berät.

Allerdings stehen alle Bremer Sportvereine vor großen Herausforderungen. Die Sportstätten sind vielfach marode; finanzielle Mittel für eine Sanierung oder gar einen Neubau stehen nicht zur Verfügung. Hierbei kommt erschwerend hinzu, dass sich die Sporthallen überwiegend im Eigentum von Schulen befinden und damit in die Zuständigkeit des Bildungsressorts fallen. Auch fehlt es an Übungsleitern und die Zahl der Sportlerinnen und Sportler ohne adäquate Förderung ist gestiegen.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen ist es vielen Vereinen zwischenzeitlich gelungen, den pandemiebedingten Mitgliederschwund aufzuholen. Dabei stehen sie allerdings mehr denn je im Wettbewerb mit zahlreichen, nicht vereinsgebundenen Freizeitangeboten. Eine Herausforderung und Chance zugleich ist darüber hinaus der Ausbau der Ganztagschulen, wenn es darum geht, Vor- und Nachmittagsangebote zu verzahnen.

Insofern wird es für Sportvereine zukünftig noch wichtiger, ihr Angebot attraktiv und passgenau für die Nutzerinnen und Nutzer zu gestalten sowie den veränderten Bedürfnissen und Gewohnheiten der Sportlerinnen und Sportler gerecht zu werden.

Im Vereinsfußball wurde der Handlungsbedarf erkannt und mit den „Club-Beratern“ des DFB ein individuelles Hilfsangebot vor Ort geschaffen, um das flächendeckende Netz von Amateurvereinen zukünftig zu erhalten.

Für Bremen hat der Landessportbund (LSB) in der Vergangenheit mehrfach auf die akuten Problemlagen der Sportvereine hingewiesen und die positiven Effekte einer qualifizierten Vereinsberatung herausgestellt. Besonders kleine Vereine ohne professionelle Strukturen seien belastet und hätten Schwierigkeiten, die immer komplexer werdenden Anforderungen, wie beispielsweise durch Veränderungen in der Steuergesetzgebung, zu erfüllen. Auch fehle es den Sportvereinen im Land Bremen vielfach am Know-how, Fördermittel in Anspruch zu nehmen und sich im Dschungel der Zuständigkeiten zurechtzufinden.

Hier bietet eine professionelle Vereinsberatung Sportvereinen die Möglichkeit der Hilfe zur Selbsthilfe – bspw. in den Bereichen Mitglieder- und Übungsleitergewinnung, Verbesserung der Zusammenarbeit und Stärkung der Jugendarbeit, Verwaltungsarbeit und Digitalisierung, Marketing, Sponsoring oder Fördermittelgewinnung. Dabei hilft der externe Blick auf den Verein nicht nur, interne Strukturen und Prozesse zu untersuchen sowie Ressourcen zu identifizieren und zu optimieren, sondern – und das ist von besonderer Bedeutung – Ziele für die Zukunft zu definieren.

Zudem ist die Sportförderung im Land Bremen alles andere als auskömmlich. Auch deshalb sollten Vereine dabei unterstützt werden, eigene Anstrengungen in der Professionalisierung und Fördermittelakquise zu unternehmen, um ihre finanzielle Situation verbessern.

Mehrfach hat der LSB Bremen deshalb in der Vergangenheit auf die Notwendigkeit einer Vereinsberatung durch eine zentrale Ansprechperson und auf den hohen Mehrwert einer solchen Stelle für die Vereine hingewiesen. Allerdings wäre dem LSB eine Realisierung nur mit einer zusätzlichen Personalstelle möglich, die bislang im bremischen Haushalt nicht darstellbar war und angesichts der angespannten Haushaltslage wohl auch zukünftig nicht finanzierbar sein wird.

Demgegenüber hat der BFV mit seinem „Club-Berater“ genau dieses Angebot bereits erfolgreich implementiert. Der Verband verfügt sowohl über die Beratungsstrukturen als auch über die notwendig Erfahrung und sieht sich in der Lage, seine Expertise in Bereiche wie Vereinsmanagement, Finanzen oder Ehrenamtsarbeit auch anderen Vereinen zur Verfügung stellen. Für eine Ausweitung der Vereinsberatungsstelle kalkuliert der Verband jährliche Kosten von rund 25.000 €. Eine beim BFV angesiedelte Vereinsberatung vermeidet zudem Doppelstrukturen und hilft, knappe Ressourcen sinnvoll einzusetzen.

Die Etablierung einer zentralen Vereinsberatungsstelle wäre ein Signal, um den organisierten Sport im Land Bremen zu stärken und zukunftsfit zu machen, da Themen wie Mitglieder- und Nachwuchsentwicklung weiter an Bedeutung gewinnen werden. Schlussendlich werden Vereine nur dann erfolgreich und zukunftsfähig sein, wenn sie sich weiterentwickeln.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. gemeinsam mit dem Bremer Fußball-Verband (BFV) innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung eine zentrale Vereinsberatungsstelle für Sportvereine im Land Bremen in Form eines Modellvorhabens zu etablieren.
2. hierbei sicherzustellen, dass das Angebot vereinsspezifisch dabei unterstützt: Ressourcen des Vereins zu identifizieren und zu stärken, interne Strukturen und Prozesse zu verbessern sowie Ziele für dessen Zukunft zu definieren. Dazu gehört Unterstützung in den Bereichen Mitglieder- und Übungsleitergewinnung und -entwicklung, Ehrenamtsförderung, Optimierung von Sportangeboten, Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und Digitalisierung, Marketing, Sponsoring und Fördermittelgewinnung sowie Verbesserung der Zusammenarbeit und Stärkung der Jugendarbeit.
3. für eine begleitende Evaluation des Modellvorhabens Sorge zu tragen.
4. der Deputation für Sport (Land) innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung einen ersten Zwischenbericht vorzulegen und danach regelmäßig zur weiteren Umsetzung Bericht zu erstatten.

Beschlussempfehlung:

Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Die staatliche Deputation für Sport nimmt den Bericht zur Kenntnis.

6. Bremer Sportvereine stärken – Chancen einer Vereinsberatung nutzen **VL 21/4011**
(Antrag der Fraktion der FDP)

Herr Humpich (Fraktion der FDP) fasst den Antrag seiner Fraktion kurz zusammen und erklärt, dass die Bürgerschaft den Antrag an die Deputation für Sport überwiesen hat, da man über dieses Thema in kleinerer Runde mit entsprechender fachlicher Expertise besser beraten könne.

Herr Lübke (Fraktion der CDU) unterstützt den Antrag, da er zukünftig viele Herausforderungen für Vereine sieht, die eine solche Beratung erforderlich machen würden. Vereinsberatungsstellen würde man ebenfalls in anderen Bundesländern finden.

Herr Tokmak (stellv. Vorsitzender) entgegnet, dass der Haushalt jedoch kein Geld für Aufgaben dieser Art bereithalte.

Herr Dr. Hess-Grunewald (Fraktion der SPD) gibt zu Protokoll, dass der Antrag falsch gestellt sei, da zulasten eines Dritten – nämlich dem BFV – eine vorhandene Struktur genutzt werden soll, die jedoch vom DFB finanziert werde und nicht vom BFV selbst. Eine Erweiterung der Vereinsberatung sei für den BFV unter diesen Umständen nicht machbar.

Herr Senator Mäurer fasst abschließend zusammen, dass die Aufgabe vom LSB übernommen werden sollte. Sofern man eine Vereinsberatung als erforderlich ansehe, müsse man dafür andere Stellen streichen.

Die staatliche Deputation für Sport lehnt den Antrag der FDP zur Einführung einer Vereinsberatung ab.

Fraktion der FDP: Zustimmung

Fraktion der SPD: Ablehnung

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ablehnung

Fraktion Die Linke: Ablehnung

Fraktion der CDU: Enthaltung

Fraktion Bündnis Deutschland: Enthaltung

Vorlage VL 21/4440

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz	18. März 2025	beschließend

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat: L-158-21

Titel der Vorlage

**Antrag der Fraktion der FDP in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 11. Juni 2024
„Poolärzte im Bereitschaftsdienst von Sozialversicherungspflicht freistellen“**

Vorlagentext

A – Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den folgenden Antrag der Fraktion der FDP zur abschließenden Beratung an die Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz überwiesen:

Am 24.10.2023 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass sogenannte Poolärzte, also nicht niedergelassene Ärzte, die auf freiwilliger Basis Dienste im Ärztlichen Bereitschaftsdienst übernehmen, der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und Ärztekammern warnten vor erheblichen Auswirkungen auf die Notfallversorgung im Bereitschaftsdienst, der sich mit dem Urteil nicht mehr wie gewohnt umsetzen lässt, und vor den damit einhergehenden personellen, finanziellen und bürokratischen Herausforderungen. Poolärzte leisten einen maßgeblichen Beitrag bei der Sicherstellung der ambulanten Notdienstversorgung und entlasten die niedergelassenen Mediziner, indem sie regelmäßige Bereitschaftsdienste übernehmen und dafür bisher als Selbstständige tätig waren. Durch das Urteil ist ein Verlust von Poolärzten zu erwarten, da eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Mehrheit der Poolärzte nicht möglich oder nicht interessant ist. In der Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land) vom 18. April 2024 heißt es, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese Befürchtungen grundsätzlich nachvollziehen könne.

In Abwägung des BSG-Urteils und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bereitschaftsdienstes hat die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die aktuell über 70 Poolärzte beschäftigt, die zwischen 30 bis 40 Prozent der Bereitschaftsdienste übernehmen, bis zum 31. März 2024 am bisherigen Einsatzmodell festgehalten. Demgegenüber haben andere Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen ihre Notdienste nach dem Urteil umgehend eingeschränkt.

Um die Beteiligung der Poolärzte an Diensten unter den aktuellen Rahmenbedingungen weiterhin zu gewährleisten, hat sich die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen auf einer Sondersitzung am 21. März 2024 für Anpassungen ihres Organisationsmodells ab April 2024 ausgesprochen. Abschließende Rechtssicherheit ist dadurch aber nicht gegeben, wodurch bei den Ärzten weiterhin Verunsicherungen zu den Anpassungen im Bereitschaftsdienst bestehen. Darüber hinaus steht die Kassenärztliche Vereinigung Bremen vor der Herausforderung, überhaupt genug Poolärzte für das im Rahmen der Vertreterversammlung beschlossene Verfahren zu gewinnen. In der Folge können auch hier Einschränkungen drohen.

Ein funktionsfähiger kassenärztlicher Notdienst ist auch mit Blick auf die schon jetzt überlasteten Bremer Notaufnahmen ein wichtiges Anliegen. Trotzdem die Kassenärztliche Vereinigung Bremen im Zuge ihres Sicherstellungsauftrages Konkretisierungen bei der Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes vorgenommen hat, bedarf es einer sozialversicherungsrechtlichen Anpassung der Rahmenbedingungen, um weitere Einschränkungen zu verhindern. Dies insbesondere, da das BSG im genannten Urteil auch die Tätigkeit eines Vertragsarztes im Notdienst angesprochen und den Status des Vertragsarztes explizit gerade nicht als ausschlaggebend für die Annahme der Selbstständigkeit angesehen hat. Die Befürchtung von gravierenden Auswirkungen steht offen im Raum.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten Notdienstversorgung haben die Kassenärztliche Vereinigungen mit Schreiben vom 06.02.2024 an Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach erneut gefordert, die Sozialversicherungspflicht für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst aufzuheben. Ihr Vorschlag ist, Poolärzte wie Honorar-Notärzte im Rettungsdienst zu behandeln, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

Analog ist es für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst notwendig, dass der Gesetzgeber alle entstandenen Unsicherheiten mit Blick auf die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes schnellstmöglich beseitigt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, alle Ärzte, insbesondere aber Pool-ärzte, im Bereitschaftsdienst analog zu den Notdienstärzten im Rettungsdienst von der Sozialversicherungspflicht freizustellen.
2. der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz binnen drei Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

B – Lösung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz legt den anliegenden Bericht vor.

Die Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz stimmt über den benannten Antrag ab.

C – Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

-

E – Beteiligung / Abstimmung

-

F – Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz lehnt den Antrag der Fraktion der FDP in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 11. Juni 2024 „Poolärzte im Bereitschaftsdienst von Sozialversicherungspflicht freistellen“ ab.

Anlage(n):

1. L_Teil B_Poolärzte im Bereitschaftsdienst_Anlage_1
2. L_Teil B_Poolärzte im Bereitschaftsdienst_Anlage_2

Bericht für die Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz zum Antrag der Fraktion der FDP in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 11. Juni 2024 „Poolärzte im Bereitschaftsdienst von Sozialversicherungspflicht freistellen“

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 24.10.2023 (Az.: B 12 R 9/21 R) entschieden, dass Poolärzt:innen und –zahnärzt:innen im Bereitschaftsdienst der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn sie Räume, Geräte und Personal der Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer (KVen) beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) in Anspruch nehmen und nach Stunden bezahlt werden, d.h. den Bereitschaftsdienst in einer abhängigen Beschäftigung durchführen. Diese Entscheidung führte in den Bundesländern zu einer Neustrukturierung des Bereitschaftsdienstes, sodass viele KVen den Bereitschaftsdienst vollständig ohne Poolärzt:innen organisierten. In vielen Bundesländern bestand dabei das Risiko, dass die KVen ihrem Auftrag zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung auch zu sprechstundenfreien Zeiten nicht mehr hinreichend nachkommen können.

Als Reaktion auf das Urteil haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer (KVen), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund Mitte Juli 2024 Eckpunkte in dem sog. „Ergebnispapier des Dialogprozesses zum Erwerbsstatus von Ärztinnen und Ärzten im vertragsärztlichen Notdienst“ erarbeitet. Darin wird dargestellt, wann eine Sozialversicherungspflicht für Ärzt:innen im Bereitschaftsdienst entfallen solle. Die erarbeiteten Eckpunkte sehen drei Voraussetzungen für eine sozialversicherungsfreie und damit selbstständige Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst vor:

1. Ärzt:innen rechnen wie bei der Behandlung der Versicherten in einer eigenen Praxis die von ihnen konkret erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung mit eigener Abrechnungsnummer selbst ab und werden entsprechend ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet,
2. im Falle der Nutzung von KV-Einrichtungen (z.B. Bereitschaftsdienstpraxen, Fahrzeuge, Personal und Material) zahlen sie ein angemessenes und nicht umsatzbezogenes Nutzungsentgelt, das zwar nicht kostendeckend, aber auch nicht rein symbolisch sein muss,
3. darüber hinaus können sich Ärzt:innen durch selbst gewählte und qualifizierte Personen vertreten lassen, die auch durch die KVen oder andere Dritte vermittelt werden können. Die KVen sind zudem frei, dafür an die niedergelassenen Ärzt:innen Sicherstellungspauschalen zu zahlen. In dem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund heißt es dazu: „Diese müsste im Voraus für einen bestimmten Zeitraum, für den der Arzt sich zur Teilnahme am Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, und unabhängig von der Vergütung der konkret geleisteten Dienste gezahlt werden“.

Darüber hinaus wurde durch die CDU ein Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht, der die Befreiung aller im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes tätigen Ärzt:innen von der Sozialversicherungspflicht vorsieht. Mit einer Fortsetzung dieses Prozesses wird aber erst nach Bildung einer neuen Bundesregierung gerechnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) reagierte seinerzeit auf das BSG-Urteil mit einer Umorganisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes; die Änderungen traten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Der Bereitschaftsdienst in Bremen ist seitdem wie folgt organisiert:

1. alle am Bereitschaftsdienst tätigen Ärzt:innen erhalten eine LANR (Lebenslange Arztnummer) und BSNR (Betriebsstättennummer) sowie Zugangsdaten zum BD-Online (Notdienstplanungsprogramm) und zum Abrechnungsprogramm,

2. leistungsgerechte Vergütung der Tätigkeit nach einheitlichen Fallpauschalen,
3. Wegfall der Grundpauschalen,
4. einheitliche Aufwendungspauschalen (dienststart- und fallbezogen) für die Nutzung der KV-Einrichtungen,
5. Vereinheitlichung der Dienstverteilung,
6. einheitliche Kriterien für Vertragsärzt:innen und Nichtvertragsärzt:innen,
7. Notwendigkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen durch Nichtvertragsärzt:innen,

Eine Rückfrage bei der KVHB hat ergeben, dass hier kein weiterer Änderungsbedarf durch die Festlegung der Eckpunkte besteht. Die im Ergebnispapier vom 15.08.2024 aufgestellten Eckpunkte entsprechen dem aktuellen Organisationsmodell der Bereitschaftsdienste der KVHB.

Die Umorganisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Land Bremen führte dazu, dass die vorhandenen Poolärzt:innen weiterhin eingesetzt werden können, sodass eine Gefährdung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten für Bremen nicht zu befürchten ist.

Somit besteht aus Sicht der Patient:innenversorgung zwar aktuell kein Handlungsbedarf, jedoch ist perspektivisch die Ablehnung einer gesetzlichen Verankerung eines Ausnahmetatbestandes von der Sozialversicherungspflicht von im ärztlichen Bereitschaftsdienst tätigen Poolärzt:innen zu fordern.

Sozialpolitisch und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten wird es kritisch gesehen, von den Grundsätzen der Sozialversicherung für eine bestimmte Berufsgruppe abzuweichen. Bestärkt wird diese Annahme durch aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung; so wurde durch das sog. „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2022 auch im Bereich der Bildung das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Gegensatz zur selbstständigen Tätigkeit bejaht, wenn Honorar(lehr)kräfte nur in organisatorische und administrative Abläufe einer Schule eingebunden sind. Entsprechend scheinen Entscheidungen aktuell sehr viel häufiger zu Gunsten der abhängigen Beschäftigung als zur Tätigkeit in Selbstständigkeit auszufallen.

Auch im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürftigkeit im Einzelfall, gerade wenn neben der Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst keine weitere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder keine selbstständige ärztliche Tätigkeit im Hauptamt ausgeübt wird, könnte ein Abweichen der Lage der Ärzte im Bereitschaftsdienst nicht gerecht werden. Denn durch § 23c Abs. 2 SGB IV werden bereits Arbeitsentgelte aus nebenberuflichen Tätigkeiten von Ärzt:innen als Notärzte beitragsfrei gestellt. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11205) erfolgt die Notarztversorgung größtenteils durch Ärzt:innen, die diese zusätzlich zu ihrer Tätigkeit übernehmen. Angesichts einer steigenden Anzahl von Notarzteinsätzen nehme der Bedarf im Rettungsdienst zu. Gerade auch im ländlichen Raum würden dafür seit vielen Jahren Notärzt:innen auf Honorarbasis eingesetzt. Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte bestand damals vor Einführung der Regelung Rechtsunsicherheit, inwieweit der Einsatz von Honorarärzt:innen im Rettungsdienst im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit erfolgte. Die gesetzliche Neuregelung zum 11.4.2017 beseitigt zwar die Beitragspflicht der entsprechenden Einnahmen, stellt damit aber auch fest, dass dem Grunde nach abhängige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. Die Regelung soll

Rechtsunsicherheiten entgegenwirken und insbesondere dazu beitragen, die Notarztversorgung in ländlichen Gebieten sicherzustellen.

Eine gesetzliche Regelung, durch die für die Tätigkeit von Poolärzten im Bereitschaftsdienst eine Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht festgeschrieben würde, ist abzulehnen.

Antrag der Fraktion der FDP**Poolärzte im Bereitschaftsdienst von Sozialversicherungspflicht freistellen**

Am 24.10.2023 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass sogenannte Poolärzte, also nicht niedergelassene Ärzte, die auf freiwilliger Basis Dienste im Ärztlichen Bereitschaftsdienst übernehmen, der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und Ärztekammern warnten vor erheblichen Auswirkungen auf die Notfallversorgung im Bereitschaftsdienst, der sich mit dem Urteil nicht mehr wie gewohnt umsetzen lässt, und vor den damit einhergehenden personellen, finanziellen und bürokratischen Herausforderungen.

Poolärzte leisten einen maßgeblichen Beitrag bei der Sicherstellung der ambulanten Notdienstversorgung und entlasten die niedergelassenen Mediziner, indem sie regelmäßige Bereitschaftsdienste übernehmen und dafür bisher als Selbstständige tätig waren. Durch das Urteil ist ein Verlust von Poolärzten zu erwarten, da eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Mehrheit der Poolärzte nicht möglich oder nicht interessant ist. In der Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land) vom 18. April 2024 heißt es, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese Befürchtungen grundsätzlich nachvollziehen könne.

In Abwägung des BSG-Urteils und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bereitschaftsdienstes hat die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die aktuell über 70 Poolärzte beschäftigt, die zwischen 30 bis 40 Prozent der Bereitschaftsdienste übernehmen, bis zum 31. März 2024 am bisherigen Einsatzmodell festgehalten. Demgegenüber haben andere Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen ihre Notdienste nach dem Urteil umgehend eingeschränkt. Um die Beteiligung der Poolärzte an Diensten unter den aktuellen Rahmenbedingungen weiterhin zu gewährleisten, hat sich die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen auf einer Sondersitzung am 21. März 2024 für Anpassungen ihres Organisationsmodells ab April 2024 ausgesprochen. Abschließende Rechtssicherheit ist dadurch aber nicht gegeben, wodurch bei den Ärzten weiterhin Verunsicherungen zu den Anpassungen im Bereitschaftsdienst bestehen. Darüber hinaus steht die Kassenärztliche Vereinigung Bremen vor der Herausforderung, überhaupt genug Poolärzte für das im Rahmen der Vertreterversammlung beschlossene Verfahren zu gewinnen. In der Folge können auch hier Einschränkungen drohen.

Ein funktionsfähiger kassenärztlicher Notdienst ist auch mit Blick auf die schon jetzt überlasteten Bremer Notaufnahmen ein wichtiges Anliegen. Trotzdem die Kassenärztliche Vereinigung Bremen im Zuge ihres Sicherstellungsauftrages Konkretisierungen bei der Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes vorgenommen hat, bedarf es einer sozialversicherungsrechtlichen Anpassung der Rahmenbedingungen, um weitere Einschränkungen zu verhindern. Dies insbesondere, da das BSG im genannten Urteil auch die Tätigkeit eines Vertragsarztes im Notdienst angesprochen und den Status des Vertragsarztes explizit gerade nicht als ausschlaggebend für die Annahme der Selbstständigkeit angesehen hat. Also auch hier steht die Befürchtung von gravierenden Auswirkungen offen im Raum.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten Notdienstversorgung haben die Kassenärztliche Vereinigungen mit Schreiben vom 06.02.2024 an Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach erneut gefordert, die Sozialversicherungspflicht für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst aufzuheben. Ihr Vorschlag ist, Poolärzte wie Honorar-Notärzte im Rettungsdienst zu behandeln, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

Analog ist es für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst notwendig, dass der Gesetzgeber alle entstandenen Unsicherheiten mit Blick auf die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes schnellstmöglich beseitigt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, alle Ärzte, insbesondere aber Poolärzte, im Bereitschaftsdienst analog zu den Notdienstärzten im Rettungsdienst von der Sozialversicherungspflicht freizustellen.
2. der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz binnen drei Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Vorlage VL 21/4091

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz	18. Februar 2025	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat: L-144-21

Titel der Vorlage

Antrag der Fraktion der FDP in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 11. Juni 2024
„Poolärzte im Bereitschaftsdienst von Sozialversicherungspflicht freistellen“

Vorlagentext

A – Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den folgenden Antrag der Fraktion der FDP zur abschließenden Beratung an die Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz überwiesen:

Am 24.10.2023 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass sogenannte Poolärzte, also nicht niedergelassene Ärzte, die auf freiwilliger Basis Dienste im Ärztlichen Bereitschaftsdienst übernehmen, der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und Ärztekammern warnten vor erheblichen Auswirkungen auf die Notfallversorgung im Bereitschaftsdienst, der sich mit dem Urteil nicht mehr wie gewohnt umsetzen lässt, und vor den damit einhergehenden personellen, finanziellen und bürokratischen Herausforderungen. Poolärzte leisten einen maßgeblichen Beitrag bei der Sicherstellung der ambulanten Notdienstversorgung und entlasten die niedergelassenen Mediziner, indem sie regelmäßige Bereitschaftsdienste übernehmen und dafür bisher als Selbstständige tätig waren. Durch das Urteil ist ein Verlust von Poolärzten zu erwarten, da eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Mehrheit der Poolärzte nicht möglich oder nicht interessant ist. In der Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land) vom 18. April 2024 heißt es, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese Befürchtungen grundsätzlich nachvollziehen könne.

In Abwägung des BSG-Urteils und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bereitschaftsdienstes hat die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die aktuell über 70 Poolärzte beschäftigt, die zwischen 30 bis 40 Prozent der Bereitschaftsdienste übernehmen, bis zum 31. März 2024 am bisherigen Einsatzmodell festgehalten. Demgegenüber haben andere Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen ihre Notdienste nach dem Urteil umgehend eingeschränkt.

Um die Beteiligung der Poolärzte an Diensten unter den aktuellen Rahmenbedingungen weiterhin zu gewährleisten, hat sich die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen auf einer Sondersitzung am 21. März 2024 für Anpassungen ihres Organisationsmodells ab April 2024 ausgesprochen. Abschließende Rechtssicherheit ist dadurch aber nicht gegeben, wodurch bei den Ärzten weiterhin Verunsicherungen zu den Anpassungen im Bereitschaftsdienst bestehen. Darüber hinaus steht die Kassenärztliche Vereinigung Bremen vor der Herausforderung, überhaupt genug Poolärzte für das im Rahmen der Vertreterversammlung beschlossene Verfahren zu gewinnen. In der Folge können auch hier Einschränkungen drohen.

Ein funktionsfähiger kassenärztlicher Notdienst ist auch mit Blick auf die schon jetzt überlasteten Bremer Notaufnahmen ein wichtiges Anliegen. Trotzdem die Kassenärztliche Vereinigung Bremen im Zuge ihres Sicherstellungsauftrages Konkretisierungen bei der Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes vorgenommen hat, bedarf es einer sozialversicherungsrechtlichen Anpassung der Rahmenbedingungen, um weitere Einschränkungen zu verhindern. Dies insbesondere, da das BSG im genannten Urteil auch die Tätigkeit eines Vertragsarztes im Notdienst angesprochen und den Status des Vertragsarztes explizit gerade nicht als ausschlaggebend für die Annahme der Selbstständigkeit angesehen hat. Die Befürchtung von gravierenden Auswirkungen steht offen im Raum.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten Notdienstversorgung haben die Kassenärztliche Vereinigungen mit Schreiben vom 06.02.2024 an Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach erneut gefordert, die Sozialversicherungspflicht für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst aufzuheben. Ihr Vorschlag ist, Poolärzte wie Honorar-Notärzte im Rettungsdienst zu behandeln, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

Analog ist es für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst notwendig, dass der Gesetzgeber alle entstandenen Unsicherheiten mit Blick auf die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes schnellstmöglich beseitigt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, alle Ärzte, insbesondere aber Pool-ärzte, im Bereitschaftsdienst analog zu den Notdienstärzten im Rettungsdienst von der Sozialversicherungspflicht freizustellen.
2. der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz binnen drei Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

B – Lösung

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 24.10.2023 (Az.: B 12 R 9/21 R) entschieden, dass Poolärzt:innen und –zahnärzt:innen im Bereitschaftsdienst der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn sie Räume, Geräte und Personal der Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer (KVen) beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) in Anspruch nehmen und nach Stunden bezahlt werden, d.h. den Bereitschaftsdienst in einer abhängigen Beschäftigung durchführen. Diese Entscheidung führte in den Bundesländern zu einer Neustrukturierung des Bereitschaftsdienstes, sodass viele KVen den Bereitschaftsdienst vollständig ohne Poolärzt:innen organisierten. In vielen Bundesländern bestand dabei das Risiko, dass die KVen ihrem Auftrag zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung auch zu sprechstundenfreien Zeiten nicht mehr hinreichend nachkommen können.

Als Reaktion auf das Urteil haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer (KVen), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund Mitte Juli 2024 Eckpunkte in dem sog. „Ergebnispapier des Dialogprozesses zum Erwerbsstatus von Ärztinnen und Ärzten im vertragsärztlichen Notdienst“ erarbeitet. Darin wird dargestellt, wann eine Sozialversicherungspflicht für Ärzt:innen im Bereitschaftsdienst entfallen solle. Die erarbeiteten Eckpunkte sehen drei Voraussetzungen für eine sozialversicherungsfreie und damit selbstständige Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst vor:

1. Ärzt:innen rechnen wie bei der Behandlung der Versicherten in einer eigenen Praxis die von ihnen konkret erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung mit eigener Abrechnungsnummer selbst ab und werden entsprechend ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet,

2. im Falle der Nutzung von KV-Einrichtungen (z.B. Bereitschaftsdienstpraxen, Fahrzeuge, Personal und Material) zahlen sie ein angemessenes und nicht umsatzbezogenes Nutzungsentgelt, das zwar nicht kostendeckend, aber auch nicht rein symbolisch sein muss,

3. darüber hinaus können sich Ärzt:innen durch selbst gewählte und qualifizierte Personen vertreten lassen, die auch durch die KVen oder andere Dritte vermittelt werden können. Die KVen sind zudem frei, dafür an die niedergelassenen Ärzt:innen Sicherstellungspauschalen zu zahlen. In dem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund heißt es dazu: „Diese müsste im Voraus für einen bestimmten Zeitraum, für den der Arzt sich zur Teilnahme am Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, und unabhängig von der Vergütung der konkret geleisteten Dienste gezahlt werden“.

Darüber hinaus wurde durch die CDU ein Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht, der die Befreiung aller im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes tätigen Ärzt:innen von der Sozialversicherungspflicht vorsieht. Mit einer Fortsetzung dieses Prozesses wird aber erst nach Bildung einer neuen Bundesregierung gerechnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) reagierte seinerzeit auf das BSG-Urteil mit einer Umorganisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes; die Änderungen traten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Der Bereitschaftsdienst in Bremen ist seitdem wie folgt organisiert:

1. alle am Bereitschaftsdienst tätigen Ärzt:innen erhalten eine LANR (Lebenslange Arztnummer) und BSNR (Betriebsstättennummer) sowie Zugangsdaten zum BD-Online (Notdienstplanungsprogramm) und zum Abrechnungsprogramm,

2. leistungsgerechte Vergütung der Tätigkeit nach einheitlichen Fallpauschalen,

3. Wegfall der Grundpauschalen,

4. einheitliche Aufwendungspauschalen (dienststart- und fallbezogen) für die Nutzung der KV-Einrichtungen,

5. Vereinheitlichung der Dienstverteilung,

6. einheitliche Kriterien für Vertragsärzt:innen und Nichtvertragsärzt:innen,

7. Notwendigkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen durch Nichtvertragsärzt:innen,

Eine Rückfrage bei der KVHB hat ergeben, dass hier kein weiterer Änderungsbedarf durch die Festlegung der Eckpunkte besteht. Die im Ergebnispapier vom 15.08.2024 aufgestellten Eckpunkte entsprechen dem aktuellen Organisationsmodell der Bereitschaftsdienste der KVHB.

Die Umorganisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Land Bremen führte dazu, dass die vorhandenen Poolärzt:innen weiterhin eingesetzt werden können, sodass eine Gefährdung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten für Bremen nicht zu befürchten ist.

Somit besteht aus Sicht der Patient:innenversorgung zwar aktuell kein Handlungsbedarf, jedoch ist perspektivisch die Ablehnung einer gesetzlichen Verankerung eines Ausnahmetatbestandes von der Sozialversicherungspflicht von im ärztlichen Bereitschaftsdienst tätigen Poolärzt:innen zu fordern.

Sozialpolitisch und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten wird es kritisch gesehen, von den Grundsätzen der Sozialversicherung für eine bestimmte Berufsgruppe abzuweichen. Bestärkt wird diese Annahme durch aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung; so wurde durch das sog. „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2022 auch im Bereich der Bildung das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Gegensatz zur selbstständigen Tätigkeit bejaht, wenn Honorar(lehr)kräfte nur in organisatorische und administrative Abläufe einer Schule eingebunden sind. Entsprechend scheinen Entscheidungen aktuell sehr viel häufiger zu Gunsten der abhängigen Beschäftigung als zur Tätigkeit in Selbstständigkeit auszufallen.

Auch im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürftigkeit im Einzelfall, gerade wenn neben der Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst keine weitere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder keine selbstständige ärztliche Tätigkeit im Hauptamt ausgeübt wird, könnte ein Abweichen der Lage der Ärzte im Bereitschaftsdienst nicht gerecht werden. Denn durch § 23c Abs. 2 SGB IV werden bereits Arbeitsentgelte aus nebenberuflichen Tätigkeiten von Ärzt:innen als Notärzte beitragsfrei gestellt. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11205) erfolgt die Notarztversorgung größtenteils durch Ärzt:innen, die diese zusätzlich zu ihrer Tätigkeit übernehmen. Angesichts einer steigenden Anzahl von Notarzteinsätzen nehme der Bedarf im Rettungsdienst zu. Gerade auch im ländlichen Raum würden dafür seit vielen Jahren Notärzt:innen auf Honorarbasis eingesetzt. Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte bestand damals vor Einführung der Regelung Rechtsunsicherheit, inwieweit der Einsatz von Honorarärzt:innen im Rettungsdienst im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit erfolgte. Die gesetzliche Neuregelung zum 11.4.2017 beseitigt zwar die Beitragspflicht der entsprechenden Einnahmen, stellt damit aber auch fest, dass dem Grunde nach abhängige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. Die Regelung soll Rechtsunsicherheiten entgegenwirken und insbesondere dazu beitragen, die Notarztversorgung in ländlichen Gebieten sicherzustellen.

. Eine gesetzliche Regelung, durch die für die Tätigkeit von Poolärzten im Bereitschaftsdienst eine Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht festgeschrieben würde, ist abzulehnen.

C – Alternativen

Alternativen zur obigen Beantwortung werden nicht gesehen.

D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

-

E – Beteiligung / Abstimmung

Der Bericht wurde von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erstellt.

F – Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Humpich (FDP): Gut, dass für die Überwachung keine zusätzlichen Stellen geschaffen wurden. Wie soll das aber perspektivisch laufen, wenn die Anträge für Anbauvereinigungen zunehmen? Soll dann zusätzliches Personal eingestellt werden?

Wie sieht die Überwachung der Anbauvereinigungen aus?

Pudollek (SGFV): Antragsbearbeitung und Kontrollen vor Ort werden durch das Referat 32 der SGFV gemacht. Bislang gibt es zwei Anbauvereinigungen. Die Kontrollen laufen an, wenn die ersten Ernten erfolgen. Erste Begehungen finden bereits bei der Antragsstellung statt, eine zweite bei Beginn des Anbaus. Sollten dafür mehr Stellen benötigt werden, wären diese aus bisherigen Bußgeldern finanziert.

Die beiden Anbauvereinigungen in Bremen und Bremerhaven machen einen seriösen Eindruck.

Strohmann (CDU): Gibt es dazu fortlaufende Gespräche mit den Anbauvereinigungen und mit weiteren?

Pudollek (SGFV): Ruhiger Austausch mit den Anbauvereinigungen.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz nimmt den Bericht der Behörde zur Kenntnis.

**12. Antrag der Fraktion der FDP in der Bremischen Bürgerschaft VL 21/4440
(Landtag) vom 11. Juni 2024
„Poolärzte im Bereitschaftsdienst von
Sozialversicherungspflicht freistellen“**

Abstimmung zum Antrag:

Zustimmung: FDP, CDU, Bündnis Deutschland

Ablehnung: SPD; Grüne, Linke

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz lehnt den Antrag der Fraktion der FDP in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 11. Juni 2024 „Poolärzte im Bereitschaftsdienst von Sozialversicherungspflicht freistellen“ ab.

Anlage 4

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
Abteilung 4/Referat 41

Ole Bast
Tel.: 32177
12. Februar 2025

Vorlage VL 21/4129

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung	19. Februar 2025	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

**Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft
Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 - 2023**

Vorlagentext

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 23.01.2023 die Mitteilung des Senats „Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 – 2023“ zur Kenntnisnahme und abschließender Behandlung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung überwiesen.

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2019 - 2023. Der Bericht schließt an die bisherigen Berichte über die Aktivitäten der nordmedia an.

Die Zuständigkeit für die nordmedia lag im Berichtszeitraum 2019 - 2023 bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die diesen Bericht vorlegt. Das Wirtschaftsressort hat weiterhin u.a. die Verantwortung über die Bereiche Medienwirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft, Film- und Medienförderung inne. Die Freie Hansestadt Bremen war 2019 - 2023 in der Gesellschafterversammlung durch eine Mitarbeiterin des Senators für Finanzen sowie im Aufsichtsrat und im Vergabeausschuss der nordmedia durch je einen Mitarbeiter der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vertreten.

B. Lösung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung nimmt den vorgelegten Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 – 2023 zur Kenntnis.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch den Bericht entstehen keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Bericht enthält Aktionen, Programme und Maßnahmen, die sich an Männer, Frauen und andere Geschlechter richten. Auf Geschlechteranteile und sonstige Fragen der Geschlechtergerechtigkeit wird in dem Bericht jedoch nicht explizit eingegangen.

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung nimmt den vorgelegten Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 – 2023 zur Kenntnis.

4.1 Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 - 2023 **VL 21/4129**

Abg. Herr Zeimke fragt, warum fünf Jahre nicht berichtet worden sei und der letzte Bericht sieben Jahre zurückliege. Er zeige sich verwundert, dass die nordmedia nicht eingeladen worden sei. Er bitte, dies nachzuholen, damit die nordmedia sich im Ausschuss vorstellen könne.

Abg. Frau Çolak schließt sich an, sie wünsche eine Einladung der neuen Geschäftsführung der nordmedia, um die offenen Fragen zu behandeln.

Der Ausschuss kommt überein, den vorgelegten Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 – 2023 in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen und gemeinsam mit der Geschäftsführung der nordmedia zu beraten.

4.2 Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Beratungsgegenstände vor.

5. Datenschutz

- 5.1 6. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Drs. 21/341) und Stellungnahme des Senats zum 6. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung über den Datenschutz im Jahr 2023 im Land Bremen (Drs. 21/739)**
hier: Zweiter Teil der Beratung angemeldeter Ziffern

Abg. Frau Strelow eröffnet die Sitzung um 14:07 Uhr.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Tagesordnung

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die vorstehende Tagesordnung.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung vom 19. Februar 2025

Der Ausschuss genehmigt einstimmig das Protokoll der 17. Sitzung am 19. Februar 2025.

3. Medien

3.1 Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 - 2023 **VL 21/4302**

Frau Götz präsentiert die Aktivitäten der nordmedia. Diese sei im Jahr 2000 gegründet worden und seit dem Jahr 2001 operativ tätig. In den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie dem NDR und Radio Bremen gebe es vier Gesellschafter. Zudem sei das ZDF fördermittelgebender Partner. Die nordmedia habe bis zu zwanzig Mitarbeiter:innen, von denen drei im Weserhaus bei Radio Bremen ansässig seien. Die nordmedia vergebe jährlich rund 11 Millionen EUR an Fördermitteln, von denen aktuell circa 900 TEUR vom Land Bremen stammten. Seit dem Jahr 2025 gebe es eine dauerhafte Erhöhung. Radio Bremen beteilige sich mit 125 TEUR jährlich.

Die Handlungsfelder lägen in der Film- und Medienförderung und der Stärkung der Standorte Niedersachsen und Bremen, der Vernetzung durch Branchentreffen sowie der Entwicklung der Medienwirtschaft. Während der Coronapandemie habe die Film- und Medienbranche große Verluste verzeichnet. In dieser Zeit sei die Fördersumme zeitlich

begrenzt durch die Fördermittelgeber aufgestockt worden. Wichtig sei in diesem Zuge die Betrachtung des Regionaleffekts, also wie hoch die Ausgaben in Bremen im Verhältnis zum Fördermitteleinsatz seien. Bremen habe einen sehr guten Regionaleffekt, der sich über die Jahre im Bereich der drei- bis vierfachen Ausgabenhöhe im Vergleich zum Fördermitteleinsatz bewege. Im Jahr 2024 sei der Regionaleffekt sogar bei über 600% gewesen, da eine in Bremen ansässige Firma ein internationales Serienprojekt produziere. Im Berichtszeitraum hätten 68 geförderte Projekte im Land Bremen gedreht, wobei siebzehn Drehorte in Bremerhaven gewesen wären.

Die nordmedia organisiere verschiedene Branchentreffen, unter anderem auf der Berlinale. Es gehe darum, sich nicht nur regional zu vernetzen, sondern über die gesamte Branche hinweg. Im Rahmen der Berlinale werde außerdem ein Workshop zur Stärkung internationaler Co-Produktionen in der Bremischen Landesvertretung ausgerichtet. Das Ziel sei die Förderung junger Filmtalente sowie die internationale Vernetzung.

In Bremen richte die nordmedia jährlich die „SchulKinoWochen“ aus, bei denen Schüler:innen auf kreative Weise an Themen wie Klimawandel, Freundschaft, Nachhaltigkeit, Erwachsenwerden oder Demokratie herangeführt werden sollten. Außerdem habe die nordmedia gemeinsam mit dem „Filmbüro Bremen“ 2015 das Förderprogramm „Filmstart“ entwickelt, das Nachwuchsfilmprojekte und künstlerische Filme mit Summen zwischen 1 und 20 TEUR fördere. Seit 2018 lobe die nordmedia gemeinsam mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation das Medienstipendium „CLOSEUP Bremen“ für crossmediale Formatideen mit Bremenbezug aus. Seit 2025 beteilige sich Radio Bremen an dieser Kooperation. Das Stipendium richte sich an Teams, die jeweils eine Förderung in Höhe von 20 TEUR erhielten. Im Jahr 2025 stünden drei solcher Stipendien zur Verfügung. Seit 2015 gebe es außerdem das Filmfest Bremen, das sich besonders durch seine bundesweit einmaligen Programmsparten „Humor/Satire“ und „Innovation“ auszeichne.

Abg. Herr Zeimke führt aus, die Förderung der Produktion von Videospielen sei durch das Land Bremen auf 150 TEUR aufgestockt worden. Er erkundigt sich daher, wie diese Förderung bisher angenommen werde und was davon erwartet werden könne.

Frau Götz erklärt, diese Förderung sei sehr frisch, es habe jüngst ein Vergabeausschuss getagt, über die dort besprochenen Inhalte und Ergebnisse könne sie noch nichts sagen. Es seien aber aus Bremen stammende Firmen dabei gewesen.

Der Ausschuss nimmt den vorgelegten Bericht des Senats über die Aktivitäten der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft

Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) für die Jahre 2019 – 2023 sowie die Präsentation der Aktivitäten der nordmedia zur Kenntnis.

3.2 Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Beratungsgegenstände vor.

4. Wissenschaft

4.1 Erhöhung des Studierendenwerksbeitrags zum Wintersemester 2025/26

VL 21/4412

Senatorin Moosdorf führt in die Vorlage ein.

Abg. Herr Dr. Schröder erklärt, es sei schade, dass es nach der Erhöhung des Verwaltungsbeitrags im Dezember zu einer weiteren Erhöhung komme. Er empfinde, die Gegenleistung stimme für die Studierenden nicht mehr mit den Beiträgen überein. Der Semesterbeitrag betrage inzwischen 410 EUR, was einer der höchsten Semesterbeiträge im Bundesvergleich sei. Er stelle infrage, dass es im Bundesvergleich dafür die beste Gegenleistung gebe. Er fragt, warum die Studierendenvertreter:innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerks zugestimmt hätten. Im Gegenzug solle es eine Erhöhung der Freitischkapazitäten geben, er fragt, was dies bedeute.

Abg. Frau Dr. Tell erklärt, es sei keine einfache und schöne Entscheidung, die Kosten erneut zu erhöhen. Sie betont, seit 2019 habe es keine Beitragserhöhung gegeben. Dies sei daher bemerkenswert, da das Studierendenwerk in Bereichen tätig sei, die besonders von der Inflation betroffen seien, wie Essen und Wohnen. Dass es Studierende gebe, die von einer Erhöhung um 45 EUR im Semester besonders betroffen seien, zeige, wie schwierig die finanzielle Situation im Gesamten sei. Das Problem liege nicht in Bremen, sondern vor allem beim BAföG. Die Erhöhung des Beitrags ermögliche es zudem, die Kosten für Essen und Wohnen nicht stark erhöhen zu müssen. Das Studierendenwerk werde diese Angebote auch weiterhin günstig anbieten können.